

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

49 (5.12.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446168](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446168)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 5. December. №. 49.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Fleischtaxe für den Monat December: Bestes Rindfleisch à R 9 gr., ordinaires 8 gr.; bestes Schweinefleisch à R 12 gr., ordinaires 11 gr.; Schaffleisch à R 8 gr.; Kalbfleisch à R 5 gr., von gemästeten Kälbern nach der Güte.

## Die Staulinie.

In Betreff der Kosten der Pflasterung derjenigen Fläche vom jetzigen Wall, um welche die Staulinie nach dem Beschlusse des Magistrats und Stadtraths (vergl. S. 146 und 186 d. Bl.) mit erfolgter gnädigster Bewilligung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs verbreitert werden soll, ist die Anwendbarkeit der Verordnung vom 24. Juni 1846 von bei Weitem der Mehrzahl der Anlieger dieser Straße nicht bestritten worden.

Den renitenten Anliegern der Straße ist vom Magistrate folgende Entscheidung zugegangen:

Nachdem die Verbreiterung der Straße am Stauwall, s. g. Staulinie, für nöthig befunden, und die Möglichkeit dieser Verbreiterung durch die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gnädigst bewilligte Abtretung des dazu erforderlichen Areals vom Stauwall nunmehr erreicht worden ist, Sr. Königl. Hoheit auch den Erlös aus dem Verkaufe des jetzt dem Pflaster zunächst stehenden Reihe Bäume als einen außerordentlichen Beitrag zu den Kosten der neuen Anlage zu schenken geruht haben, so wird nunmehr, nach erfolgter Genehmigung der Großherzogl. Regierung, mit der Ausführung dieser Anlage verfahren, und es werden die Kosten der Straße, so weit sie als eine neue Straße anzusehen, also die Kosten der Pflasterung des zur Straße zu legenden gegenwärtig nicht gepflasterten Areals, in Gemäßheit der Reg.-Bekm. vom 24. Juni 1846 umgelegt werden, mit welcher Umlage die bedeutende Mehrheit der Anlieger jener Straße (23 gegen 9) sich auch bereits einverstanden erklärt hat.

Denjenigen Anliegern, welche die entsprechenden Beiträge zu leisten sich bis jetzt nicht bereit erklärt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie zum Beitrage zu den Kosten der neuen Anlage nach Maßgabe der Reg.-Bekm. vom 24. Juni 1846 verpflichtet zu achten sind, einestheils weil es überhaupt nicht in der Befugniß der Einzelnen liegen kann, einer Straßen-Anlage zu widersprechen, und die gesetzlichen Beiträge zu deren Kosten zu verweigern, wenn die Verwaltung und die Vertretung der Stadt



über die Nothwendigkeit der Anlage im öffentlichen Interesse einverstanden sind, anderentheils weil wirklich die bedeutende Mehrheit der Anlieger die neue Anlage beschlossen, und zu den Kosten nach Maßgabe der Reg.-Befm. vom 24. Juni 1846 Beiträge zu leisten sich bereit erklärt, und die Minderheit dem Beschlusse der Mehrheit sich zu unterwerfen hat.

Etwaiger Recurs gegen diese Entscheidung ist innerhalb 3 Tagen bei Verlust des Recurses hieselbst anzuzeigen.

Dieser Recurs ist eingelegt und bei der Regierung eingeführt worden. Für die angefochtene Entscheidung des Stadtmagistrats sind, außer den in der Magistrats-Entscheidung angeführten Gründen, folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Die Verordnung vom 24. Juni 1846 bestimmt, wie künftig die Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen bezahlt werden sollen. Zu dem Beschlusse solcher Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen innerhalb der Stadt haben bisher die Anlieger nicht mitgewirkt. Die Pflasterung wurde vom Magistrat und Stadtrath beschlossen, und demnächst nach erfolgter Genehmigung der Großherzogl. Regierung zur Ausführung gebracht, und es wurden alsdann die Kosten der Vorschrift der Verordnung vom 24. Juni 1846 gemäß vertheilt. Was aber gilt, wenn ein bisher nicht gepflasterter Weg befeint wird, wo dessen Pflasterung nöthig befunden ist, das muß auch gelten, wenn eine Straße, ein Pflaster zu schmal befunden, und deshalb eine Verbreiterung desselben beschlossen wird. Die Fläche, um welche das alte Pflaster verbreitert wird, ist als neu zu legende Straße anzusehen. Nach dieser Auslegung ist auch noch kürzlich erst bei Verbreiterung des Pflasters der Rosenstraße ohne Widerspruch der Anlieger verfahren worden.

Die Recurrenten finden es unbillig, wegen Verbreiterung der Straße in Anspruch genommen zu werden, da sie die Straße in der gegenwärtigen Breite schon ganz auf ihre alleinigen Kosten gelegt hätten. Allein hiergegen ist zu bemerken, daß dies zwar in alter Zeit geschehen sein mag, wie wohl auch bei vielen anderen Straßen, vor der Regulirung durch die Verordnung vom 24. Juni 1846, der Fall gewesen ist, daß aber seit jener Zeit nach der Reg.-Befm. vom 23. Februar 1817 die Straße zur Straßenpflasterungscasse angenommen ist, und nicht anders behandelt werden kann, wie jede andere vorhandene öffentliche Straße.

Darnach geschieht also die Umlegung des alten Pflasters auf Kosten der Straßenpflasterungscasse nach der Regierungsbekanntmachung vom 23. Februar 1817. Die Fläche, um welche die Straße verbreitert wird, fällt dagegen unter die Verordnung vom 24. Juni 1846.

Sodann beklagen sich die Recurrenten, daß ihnen überhaupt die Straße in ihrer ganzen Breite zur Last liege, während die jenseitige halbe Breite von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge, als dem Eigenthümer des Walls, eventuell vom Stadt=Verar ge-



legt und unterhalten werden müsse. Die Recurschrift beruft sich in dieser Beziehung auf die §§. 1., 2. und 3. der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Februar 1817. Eventuell meint die Recurschrift, würden nach den allegirten Paragraphen die Recurrenten nur zur halben Breite der neu zu pflasternden Fläche, um welche die Straße verbreitert werden soll, zu contribuiren gehalten werden können, und es würden die Kosten der anderen Hälfte dem Großherzoge, eventuell dem Stadt-Aerar zur Last fallen. Allein die Regierungsbekanntmachung von 1817 bestimmte nur, wie es künftig mit den Kosten der Unterhaltung der vorhandenen Straßenstrecken gehalten werden solle. Es wird daselbst gesagt, daß jeder Anwohner und Eigenthümer nach dem Verhältniß des Flächenraums, den er bisher zu unterhalten schuldig war, zu einer allgemeinen Straßencasse contribuiren solle, und da heißt es denn, daß keine Exemptionen stattfinden sollen, daß namentlich auch die Herrschaft für das Pflaster, welches sie bisher für sich unterhalten, mit zur Straßencasse zahlen solle, dafür aber auch die Unterhaltung der Herrschaftlichen Pfänder auf die Straßencasse mit übernommen werden müsse. Schließlich wird bemerkt, wie es bei Straßenflächen zu halten sei, zu deren Unterhaltung Niemand verpflichtet wäre, wie es denn in der That Flächen gab, und noch gegenwärtig giebt, welche von Anwohnern und Anliegern nicht unterhalten werden, z. B. der Marktplatz. Es wird diese Frage zur Abschneidung aller Zweifel dahin entschieden, daß hier immer das aerarium der Stadt eintreten solle. Von künftigen Straßen und deren Unterhaltung ist also in dieser Regierungsbekanntmachung von 1817 gar nicht die Rede. Hinsichtlich künftiger neuen Straßen entscheidet lediglich die Verordnung von 1846 und, soweit sie eine Entscheidung dabei vorkommender Fragen nicht enthält, das Herkommen. Nach dem Herkommen hier in der Stadt sind aber den Anliegern die Straßen jedem zur Hälfte nur dann zur Last gelegt, wenn an beiden Seiten der Straße wirkliches Privateigenthum liegt. Ist dies nicht der Fall, liegt nur an der einen Seite der Straße Privat-Eigenthum, so unterhält dessen Besizer die Straße in ganzer Breite. So wird denn nicht nur die hier fragliche Straße selbst, sondern zum Beispiel auch die Huntestraße, der untere Stau, die Straßen am Markt- und Casinoplatz, am Halbkreis vor dem Haarenthore von den Anliegern an der einen Seite in ihrer ganzen Breite unterhalten. Was nun aber den Stauwall anbetrifft, so ist dieser gewiß nicht als ein Privat-Eigenthum in dem Sinne, wie hiebei gemeint, anzusehen. Der Wall ist selbst eine öffentliche Straße, kein Privat-Eigenthum, welchem die vorbeiführende Straße nützlich sein könnte. Darum sind denn auch schon früher die Anlieger dem Wall gegenüber zur Unterhaltung der dazwischen liegenden Straße in



ganzer Breite für verpflichtet angesehen. In gleicher Weise werden sie auch jetzt dafür verpflichtet zu achten sein.

Es könnte noch nöthig sein nachzuweisen, daß die Verbreiterung der fraglichen Straße wirklich ein Bedürfniß ist. Allein es sind die Calamitäten, denen der Verkehr in jener Gegend häufig unterlegen ist, genügend bekannt. Die Straße dient zugleich als Poststraße, und schon häufig sind die Postwagen dort fest gefahren. Ebenso oft geschieht dieses mit mancherlei anderem Fuhrwerk. Den Calamitäten aus dem Wege zu gehen, wird jetzt manchmal verordnungswidrig mit Last- und Ackerwagen auf den jetzt nicht mehr abgefriedigten Wall gefahren.

Durch Verbreiterung der Straße wird zugleich erreicht, daß an den an der Straße bereits erbaueten Häusern und Gärten entlang ein gutes Trottoir gelegt werden kann, und daß den Häusern dort Luft und Licht geschafft wird, worauf alsdann auf den vielen vortrefflichen Bauplätzen dort gewiß noch mehr stattliche Häuser erstehen werden, so daß diese neue Straße bei ihrer günstigen Lage nach Osten mit der Zeit eine der schönsten in der ganzen Stadt zu werden verspricht.

### Allerlei.

1) Polizei- und Criminalfälle aus voriger Woche: Ein Schulknabe wurde ertappt, als er einen Beutel mit Rocken aus einer Mühle entwendet hatte. Derselbe nannte einen falschen Namen, und versuchte mit großer Keckheit sich als unschuldig darzustellen. Erst nachdem ihm die Vergeblichkeit seines Lügnerens unwidersprechlich vor Augen geführt werden konnte, gestand er, daß er nicht bloß diesen, sondern auch früher schon einen ähnlichen Diebstahl begangen habe. — Aus einem Kaufmannsladen wurde ein Kasten mit etwa 3 Thln. entwendet. Sofort nach der That angestellte Nachforschungen blieben ohne Erfolg. — Gegen eine Laden-Demoiselle wurde Anzeige wegen Veruntreuungen erhoben. — Ein Laufmädchen kam in Untersuchung, weil sie betrüglich auf fremde Namen geborgt hatte. — Die Vorschriften wegen der Dienstbücher für die Diensthoten, und wegen Erwirkung von Aufenthaltskarten für sich hier aufhaltende Fremde und Mitglieder anderer Gemeinden werden noch immer sehr mangelhaft befolgt. Gegen Viele wurde, auf erfolgte Anzeige, ein Bruchmandat erlassen.

2) Im Monat November 1854 sind von den Gastwirthen in der Stadt an 1952 Fremde 2502 Nachtquartiere ertheilt worden.

3) Im Monat November 1854 sind in der Stadt geschlachtet worden: 178 St. Hornvieh, 113 St. Schweine, 298 St. Kälber, 50 St. Marschschafe, 15 Haidschafe.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.



# 1 Monat December 1854

in Oldenburg.

No.	Mei- nardus.		Mi- chaelsen Wittwe.		A. J. Schütte.		H. D. Schütte Wittwe.		J. H. C. Schütte.		L. O. H. Wessels		Wöbcken.	
	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.
1	—	4	—	4	2	—	4	—	4	—	4	—	4	—
3	—	8	—	9	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8
2	3	2	2	3	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—
1	2	1	2	2	1	—	2	—	2	—	2	—	1	2
5	1	4	2	7	—	—	—	5	—	—	—	5	—	6
..	—	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
2	—	11	—	14	—	12	—	12	—	12	—	10	—	12
..	—	—	—	28	—	24	—	24	—	24	—	20	—	—

L. O. H.  
Wessels

Wöbcken.

W.	Sth.	W.	Sth.
..	..	..	..
18	..	18	..
..	..	..	..
12	..	12	..
..	..	..	..
9	..	9	..
2	8	2	14
1	16	1	16

Klävemann.

Kühlke.



# Preis und Gewicht des Brodes für den Monat December 1854

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Haars.		A. G. Haars.		C. G. Haars.		v. Dloh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		W. Meyer.		Meinardus.		Mihaelsen Wittve.		A. f. Schütte.		H. D. Schütte Wittve.		J. G. C. Schütte.		L. O. H. Wessels.		Wöbcken.	
		Gr.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	
<b>A. Weiß- und ausgefichtetes Brod.</b>																															
1 Weißbrod . . . . .	1	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
1 dito . . . . .	2	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
1 Sauerbrod . . . . .	1/2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
1 Semmelbrod . . . . .	1/2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
1 Schdnbrod . . . . .	1	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
1 dito . . . . .	2	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
1 ausgefichtetes Nockenbrod	2	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
1 dito . . . . .	4	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	

	Preis.	Abing.		Daner Wittve.		Döning.		Dru-mund.		J. G. Gode.		Grah-mann.		Hart-mann Wittve.		H. f. Pape Wittve.		L. O. H. Wessels.		Wöbcken.		
		ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.
<b>B. Nockenbrod.</b>																						
1 Nockenbrod . . . . .	44	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
1 dito . . . . .	42	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
1 dito . . . . .	29	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
1 dito . . . . .	28	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
1 dito . . . . .	22	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
1 dito . . . . .	21	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
1 dito . . . . .	6	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
1 dito . . . . .	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1854 December 4.

Klövemann.

Kühlke.

Verzeichnis der Erträge für den Monat December 1851

bei dem Grabe und Begräbnissen in Oldenburg.

No.	Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr	Todesort	Todesursache	Ertrag		Bemerkungen
							Grabe	Begräbnis	
1	...	...	...	...	...	...	...	...	
2	...	...	...	...	...	...	...	...	
3	...	...	...	...	...	...	...	...	
4	...	...	...	...	...	...	...	...	
5	...	...	...	...	...	...	...	...	
6	...	...	...	...	...	...	...	...	
7	...	...	...	...	...	...	...	...	
8	...	...	...	...	...	...	...	...	
9	...	...	...	...	...	...	...	...	
10	...	...	...	...	...	...	...	...	
11	...	...	...	...	...	...	...	...	
12	...	...	...	...	...	...	...	...	
13	...	...	...	...	...	...	...	...	
14	...	...	...	...	...	...	...	...	
15	...	...	...	...	...	...	...	...	
16	...	...	...	...	...	...	...	...	
17	...	...	...	...	...	...	...	...	
18	...	...	...	...	...	...	...	...	
19	...	...	...	...	...	...	...	...	
20	...	...	...	...	...	...	...	...	
21	...	...	...	...	...	...	...	...	
22	...	...	...	...	...	...	...	...	
23	...	...	...	...	...	...	...	...	
24	...	...	...	...	...	...	...	...	
25	...	...	...	...	...	...	...	...	
26	...	...	...	...	...	...	...	...	
27	...	...	...	...	...	...	...	...	
28	...	...	...	...	...	...	...	...	
29	...	...	...	...	...	...	...	...	
30	...	...	...	...	...	...	...	...	
31	...	...	...	...	...	...	...	...	
32	...	...	...	...	...	...	...	...	
33	...	...	...	...	...	...	...	...	
34	...	...	...	...	...	...	...	...	
35	...	...	...	...	...	...	...	...	
36	...	...	...	...	...	...	...	...	
37	...	...	...	...	...	...	...	...	
38	...	...	...	...	...	...	...	...	
39	...	...	...	...	...	...	...	...	
40	...	...	...	...	...	...	...	...	
41	...	...	...	...	...	...	...	...	
42	...	...	...	...	...	...	...	...	
43	...	...	...	...	...	...	...	...	
44	...	...	...	...	...	...	...	...	
45	...	...	...	...	...	...	...	...	
46	...	...	...	...	...	...	...	...	
47	...	...	...	...	...	...	...	...	
48	...	...	...	...	...	...	...	...	
49	...	...	...	...	...	...	...	...	
50	...	...	...	...	...	...	...	...	
51	...	...	...	...	...	...	...	...	
52	...	...	...	...	...	...	...	...	
53	...	...	...	...	...	...	...	...	
54	...	...	...	...	...	...	...	...	
55	...	...	...	...	...	...	...	...	
56	...	...	...	...	...	...	...	...	
57	...	...	...	...	...	...	...	...	
58	...	...	...	...	...	...	...	...	
59	...	...	...	...	...	...	...	...	
60	...	...	...	...	...	...	...	...	
61	...	...	...	...	...	...	...	...	
62	...	...	...	...	...	...	...	...	
63	...	...	...	...	...	...	...	...	
64	...	...	...	...	...	...	...	...	
65	...	...	...	...	...	...	...	...	
66	...	...	...	...	...	...	...	...	
67	...	...	...	...	...	...	...	...	
68	...	...	...	...	...	...	...	...	
69	...	...	...	...	...	...	...	...	
70	...	...	...	...	...	...	...	...	
71	...	...	...	...	...	...	...	...	
72	...	...	...	...	...	...	...	...	
73	...	...	...	...	...	...	...	...	
74	...	...	...	...	...	...	...	...	
75	...	...	...	...	...	...	...	...	
76	...	...	...	...	...	...	...	...	
77	...	...	...	...	...	...	...	...	
78	...	...	...	...	...	...	...	...	
79	...	...	...	...	...	...	...	...	
80	...	...	...	...	...	...	...	...	
81	...	...	...	...	...	...	...	...	
82	...	...	...	...	...	...	...	...	
83	...	...	...	...	...	...	...	...	
84	...	...	...	...	...	...	...	...	
85	...	...	...	...	...	...	...	...	
86	...	...	...	...	...	...	...	...	
87	...	...	...	...	...	...	...	...	
88	...	...	...	...	...	...	...	...	
89	...	...	...	...	...	...	...	...	
90	...	...	...	...	...	...	...	...	
91	...	...	...	...	...	...	...	...	
92	...	...	...	...	...	...	...	...	
93	...	...	...	...	...	...	...	...	
94	...	...	...	...	...	...	...	...	
95	...	...	...	...	...	...	...	...	
96	...	...	...	...	...	...	...	...	
97	...	...	...	...	...	...	...	...	
98	...	...	...	...	...	...	...	...	
99	...	...	...	...	...	...	...	...	
100	...	...	...	...	...	...	...	...	

Oldenburg, am 20. December 1851.

...

...





